

## 1 Allgemeines

Der Verein Dorfstromer e.V. ist ausschließlich am Gemeinwohl orientiert. Die Nutzung der Fahrzeuge ist den Mitgliedern des Vereins und deren namentlich benannten Mitnutzern vorbehalten. Alle Nutzer sind zum sorgsamem Umgang mit den Fahrzeugen verpflichtet.

Jeder Nutzer hat sich über die neueste Fassung der Nutzungsbedingungen selbsttätig zu informieren. Die neueste Fassung der Nutzungsbedingungen ist stets auf der Webseite [www.Dorfstromer.de](http://www.Dorfstromer.de) verfügbar.

## 2 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Dorfstromer e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 1) erfüllen.

Bei Haushaltsmitgliedschaften sind bis zu vier vom Hauptmitglied schriftlich benannte Personen nutzungsbe-rechtigt.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzungsberechtigte hat selbstverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes Handeln zu vertreten.

Ist ein Unternehmen oder Organisation Mitglied, dann sind alle Personen nutzungsbe-rechtigt, die von einem verantwortlichen Vertreter des Mitglieds hierzu ermächtigt wurden. Hierbei ist das Mitglied verpflichtet, die Identität dieser Person und den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu überprüfen und dieses durch Fotokopien oder Fotos des Personalausweises und des Führerscheins (jeweils Vor- und Rückseite) zu dokumentieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeuges und die Entrichtung des Nutzungsentgeltes bleibt beim Mitglied.

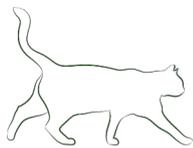
## 3 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist:

- a) dass der/die Nutzungsberechtigte bzw. das Mitgliedsunternehmen oder die Mitgliedsorganisation im Buchungsportal des Dorfstromer e.V. registriert ist,
- b) der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- c) eine gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis in Kopie vorliegen,
- d) das Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag beglichen hat,
- e) der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Entgeltordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat,
- f) das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist,
- g) die voraussichtliche Fahrstrecke (zu fahrende Kilometer) bei der Buchung angegeben wurde.

## 4 Informationspflicht

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Dorfstromer e.V. stets über Änderungen seines Namens, der Adresse oder der Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten unverzüglich zu informieren. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Mitglieds- oder Nutzerdaten entstehen, haftet das Mitglied. Die/der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.



## 5 Fahrzeugzugang, Fahrzeugnutzung

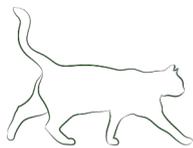
- a) Gebuchte Fahrzeuge können mit einer Smartphone-App geöffnet und verschlossen werden. Die Identität des Smartphones inkl. App ist im Dorfstromer-Buchungsportal hinterlegt und nicht übertragbar. Der Verlust des Smartphones inkl. App ist dem Verein unverzüglich zu melden.
- b) Nutzungsberechtigte können auf Antrag und gegen Entgelt einen RFID-Chip zum Öffnen und Schließen gebuchter Fahrzeuge erhalten. Der RFID-Chip ist sorgsam zu verwahren und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verlust des RFID-Chips ist unverzüglich dem Verein zu melden.
- c) Schäden, die dem Dorfstromer e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch von Schlössern, Schlüsseln oder Zugangskarten zu tragen.
- d) Vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges muss das Ladekabel vom Fahrzeug getrennt werden. Das fahrzeugeigene Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen.
- e) Beim Laden an öffentlichen Ladesäulen, darf eine maximale Parkzeit von 4 Stunden nicht überschritten werden. Längeres Parken führt zu einem „Blockierentgelt“ gemäß Entgeltordnung.
- f) Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss das Ladekabel stets wieder mit dem Fahrzeug verbunden werden und überprüft werden, dass der Ladevorgang begonnen hat.
- g) Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen.
- h) Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.
- i) Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.
- j) In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- k) Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.
- l) Wird gegen den Fahrer des Fahrzeugs ein behördliches Bußgeld verhängt, so wird der Bußgeldbescheid an den Nutzer gemäß Buchungsportal weitergeleitet. Hat der Nutzer einem Dritten die Nutzung des Fahrzeuges ermöglicht, so ist der Nutzer für die Weiterleitung an den Fahrzeugführer verantwortlich. In keinem Fall ist der Verein für Fehlverhalten der Nutzer haftbar. Für die Bearbeitung wird ein gesondertes Entgelt gemäß Beitrags- und Entgeltordnung dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## 6 Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt ausschließlich über das Dorfstromer Buchungsportal per Internet-Browser oder Smartphone-App. Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsentgelte (siehe Entgeltordnung). Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, verlängert werden. Bei späterer Verkürzung und Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Entgeltordnung an. Bei Mietzeitüberschreitung, beim Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten Auto, beim Fahren ganz ohne Buchung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Entgeltordnung erhoben. Steht einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, dadurch nicht zur Verfügung, kann dieser zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend machen.

## 7 Abrechnung und Zahlungsfristen

Den Preis für Nutzungen und andere Beiträge und Entgelte regelt die jeweils gültige Entgeltordnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Bei Unternehmen oder Organisationen kann auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand die Zahlung auch gegen Rechnung erfolgen.



## 8 Versicherung

Der Dorfstromer e.V. schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht und eine Fahrzeugvollversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Kunde einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

## 9 Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt über die Smartphone-App zu melden oder, bei Nutzung einer RFID-Card schnellstmöglich per E-Mail dem Verein zu melden. Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls per Smartphone-App zu melden oder, bei Nutzung einer RFID-Card schnellstmöglich per E-Mail dem Verein zu melden. Unfälle mit Personenschaden, mit erheblichem Sachschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Verein informieren. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann, gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

## 10 Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Dorfstromer e.V. regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der Dorfstromer e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist oder die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtüchtig sind.

## 11 Nutzungsverweigerung

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder Rückstand der Bezahlung von Entgelten und Beiträgen seitens des Nutzungsberechtigten oder nach einem Unfall hat der Dorfstromer e.V. das Recht die weitere Fahrzeugnutzung zu verweigern.

## 12 Sonstige Regelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand des Dorfstromer e.V. wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung treffen.